

Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO)*)

vom 8. Juni 2006; Änderung vom 8. November 2006

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006 Nr. 19,
Seite 342; 519)

Aufgrund des § 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 9 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBI. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2005 (MBI. LSA S. 2006 S. 7), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständige und Prüfsachverständige
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnungen
- § 9 Gegenseitige Anerkennung

Teil 2

Prüfsachverständige für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Aufgabenerledigung

Teil 3

Prüfsachverständige für Standsicherheit, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

- § 14 Prüfsachverständige für Standsicherheit
- § 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Teil 4

Prüfsachverständige für Brandschutz

- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Aufgabenerledigung

Teil 5

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen

- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Fachrichtungen
- § 22 Aufgabenerledigung

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vom 23. September 2003 (ABl. EU Nr. L 236 S. 33), sind beachtet worden.

Teil 6**Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

- § 23 Besondere Voraussetzungen
- § 24 Beirat
- § 25 Aufgabenerledigung

Teil 7**Vergütung**

- § 26 Vergütung der Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen

Teil 8**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Sprachliche Gleichstellung
- § 30 In-Kraft-Treten

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüfsachverständigen und Prüfämter in den Fachbereichen nach Absatz 2 sowie die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung.

(2) Prüfsachverständige werden anerkannt für die Fachbereiche

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.

Prüfsachverständige werden anerkannt für die Fachbereiche

1. technische Anlagen und Einrichtungen und
2. Erd- und Grundbau.

§ 2**Prüfsachverständige und Prüfämter**

(1) Prüfsachverständige nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den Vorschriften aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Prüfämter prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach dem Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder im Einzelfall durch eine bauaufsichtliche Entscheidung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfämter sind im Rahmen

der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfindenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

Prüfindenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. ihren Geschäftssitz im Land Sachsen-Anhalt haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfindenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfindenieur oder Prüfsachverständiger

diger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit als selbstständiger Berater tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5

Allgemeine Pflichten

- (1) Prüfüngenieur und Prüfsachverständige haben

1. ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen,
2. sich über die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden zu halten und
3. die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel vorzuhalten.

Sie dürfen außerhalb ihres Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfüngenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, keine weiteren Niederlassungen als Prüfüngenieur oder Prüfsachverständiger unterhalten. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfüngenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können.

- (2) Prüfüngenieure oder Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je fünfhunderttausend Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Anerkennungsbehörde (§ 6 Abs. 1) ist zuständige Stelle, nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im BGBl. III Gliederungsnummer 7632-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106).

- (3) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüfüngenieure oder Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Abs. 1) unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Prüfüngenieure oder Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter

oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüflingenieure oder Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde).

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft sich der Antragsteller bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, den jeweiligen Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann zur Beurteilung des Antrages weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen, die im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen sind.

(4) Verlegt der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüflingenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Mit der Eintragung des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen in eine den Listen, nach Absatz 3 entsprechende Liste des anderen Landes erlischt die Eintragung in der Liste nach Absatz 3. Verlegt der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz nach Sachsen-Anhalt, findet kein neues Anerkennungsverfahren statt, wenn er in dem anderen Land vergleichbare Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen musste.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige

1. gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. das 64. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. den erforderlichen Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 2) nicht mehr hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
4. außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, Niederlassungen als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger einrichtet.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 erlischt die Anerkennung des Prüfindgenieurs oder Prüfsachverständigen

1. mit Vollendung des 67. Lebensjahres und

2. mit Vollendung des 70. Lebensjahres,

wenn vor Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Nummer 1 der Anerkennungsbehörde ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten eines Amtsarztes vorgelegt wird, in dem bestätigt wird, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die weitere Tätigkeit als Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger bestehen.

§ 8

Führung der Bezeichnungen

Wer als Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung »Prüfindgenieur« oder »Prüfsachverständiger« für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung führen.

§ 9

Gegenseitige Anerkennung

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt, soweit für die Anerkennung als Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, die jeweilige Fachrichtung die gleichen Voraussetzungen gelten; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.

Teil 2

Prüfindgenieure für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

(1) Prüfindgenieure für Standsicherheit können in den Fachrichtungen

1. Massivbau,

2. Metallbau und

3. Holzbau

anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung als Prüfindgenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen gemäß Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Antragsteller

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig ist,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen ist, wovon er mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein muss; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügt,
5. durch seine Leistungen als Ingenieur insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Vorhaben der Bauwerksklassen 4 und 5 überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat und
6. die für einen Prüfindenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Die Anerkennungsbehörde richtet einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Anerkennungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellvertretende Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:
 1. ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagener Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
 2. ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenes Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
 3. ein von der Vereinigung der Prüfindeniere für Baustatik in Sachsen-Anhalt e. V. vorgeschlagener Prüfindenieur und
 4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde.Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet,
 1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
 2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 3 Nr. 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und ehrenamtlich tätig.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss gibt sich im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde eine Geschäfts- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Prüfung der Projektunterlagen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 je Projekt | 100 Euro; |
| 2. für die Vorbereitung der Aufgaben für
die schriftliche Prüfung nach § 12 Abs. 2 je Aufgabe | 100 Euro; |
| 3. für die Auswertung je Prüfungsarbeit | 30 Euro; |
| 4. für die mündliche Prüfung je Prüfungstag | 60 Euro. |

(7) Soweit ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet ist, kann von der Anerkennungsbehörde bestimmt werden, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen (§ 6 Abs. 2) dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (2) Der Antragsteller hat seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen.
- (3) Der Antragsteller kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt.
- (4) Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Bewertung zugeleitet. § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- (5) Ein Antragsteller, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen; nicht bestandene Prüfungen in anderen Ländern werden angerechnet. Die Prüfung ist im gesamten Umfang kostenpflichtig zu wiederholen.

§ 13

Aufgabenerledigung

- (1) Prüfsingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur hinsichtlich Anlagen wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu anderen Fachrichtungen, für die der Prüfsingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfsingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.
- (2) Prüfsingenieure für Standsicherheit, die Hochschullehrer sind, können sich vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfsingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Geschäftssitz des Prüfsingenieurs, für den die Anerkennung als Prüfsingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.
- (3) Prüfsingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht des Prüfsingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Zum Prüfbericht gehört auch eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. Verfügt der Prüfsingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er

Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten.

(4) Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfberichte nach den Absätzen 3 und 4 nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige die Bauaufsichtsbehörde.

(6) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Teil 3

Prüfsachverständige für Standsicherheit, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 14

Prüfsachverständige für Standsicherheit

(1) Prüfsachverständige für Standsicherheit sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Für Organisationen der technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfsachverständige für Standsicherheit anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt.

§ 15

Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen nach § 65 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren

Standssicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standssicherheitsnachweise von einem Prüfamts für Standssicherheit geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamts für Standssicherheit, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standssicherheit Fliegender Bauten müssen von einem Prüfamts für Standssicherheit geprüft werden.

Teil 4 **Prüfingenieure für Brandschutz**

§ 16

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung und
3. die erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten, des anlagentechnischen Brandschutzes und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Ihm sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein vom Ministerium des Innern vorgeschlagenes Mitglied aus dem Bereich einer Brandschutzdienststelle,

5. ein von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
 6. ein von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vorgeschlagenes Mitglied aus dem Bereich einer Materialprüfstelle für Brandschutz.
- (2) § 11 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2, 4 bis 6 und Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Nrn. 2 und 3.
- (2) § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 19

Aufgabenerledigung

- (1) Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.
- (2) § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Teil 5

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen

§ 20

Besondere Voraussetzungen

- (1) Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen werden nur Personen anerkannt, die
 1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in einer der Fachrichtungen nach § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben und
 3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und wenn sie für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337) gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 3 nicht geführt.

§ 21

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen,
2. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung,
3. nichtselbsttätige und selbsttätige Feuerlöschanlagen,
4. Sicherheitsstromversorgungen,
5. Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen (nur in Verbindung mit Nummer 4).

Die Anerkennung kann für mehrere Fachrichtungen erfolgen.

§ 22

Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen dürfen Prüfungsaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtungen sie anerkannt sind. Sie prüfen und bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen selbst und eigenverantwortlich; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfungen nach § 2 Abs. 1, 3 und 5 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht fertigen die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen einen Bericht an, den sie dem Auftraggeber übergeben. Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen bescheinigen im Bericht den ordnungsgemäßen

Zustand der technischen Anlage oder Einrichtung oder führen im Bericht die festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, sowie gesondert hiervon sonstige Mängel auf und teilen dem Auftraggeber die Frist zur Beseitigung der Mängel mit. Für Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, ist eine unverzügliche Beseitigung zu verlangen und für sonstige Mängel eine angemessene Frist zu deren Beseitigung zu setzen. Von der Beseitigung der Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, haben sie sich zu überzeugen und erneut einen Bericht anzufertigen und diesen dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Werden wesentliche Mängel nicht fristgerecht beseitigt, unterrichten die Prüfsachverständigen die zuständige Bauaufsichtsbehörde hiervon. Mit der Unterrichtung sind die Mängelmitteilung und ein Bericht über das Prüfergebnis vorzulegen.

(4) Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen haben der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüftätigkeit zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen.

Teil 6

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geotechnik oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen und
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses, welches alle innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten enthält, zu führen. Min-

destens zehn Gutachten müssen die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Antragsteller eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 24

Beirat

Die Anerkennungsbehörde holt bei einem Beirat, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Behörde oder Stelle gebildet ist, ein Gutachten über die Anerkennungsbedingungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 7

Vergütung

§ 26

Vergütung der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

(1) Die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315).

(2) Die Prüfsachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand berechnet. § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 5 und § 7 Abs. 1 der Baugebührenverordnung gelten entsprechend.

Teil 8
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer
1. entgegen § 8 die Bezeichnung »Prüfingenieur« oder »Prüfsachverständiger« führt,
 2. ohne Prüfingenieur zu sein Prüfberichte oder Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und 5 ausstellt, die nur von einem Prüfingenieur ausgestellt werden dürfen,
 3. ohne Prüfsachverständiger zu sein Bescheinigungen oder Berichte nach § 22 Abs. 3 oder Bescheinigungen nach § 25 ausstellt, die nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen, oder
 4. als Prüfsachverständiger einen Nachlass auf die Vergütung nach § 26 gewährt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anerkennungsbehörde.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Personen, die bisher aufgrund § 2 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 5. September 1996 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 72), als Prüfingenieure für Baustatik anerkannt waren, sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen Prüfingenieure für Standsicherheit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.
- (2) Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige aufgrund § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 28. September 2001 (GVBl. LSA S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 72), gelten fort. Staatlich anerkannte Sachverständige nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt sind Prüfingenieure für ihre jeweilige Fachrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2.
- (3) Behörden, die bisher aufgrund § 89 Abs. 5 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 704),

und § 8 der Verordnung über bautechnische Prüfungen als Prüfstelle für Bau-
statik anerkannt waren, sind Prüfmänner für Standsicherheit nach § 14.

(4) Personen, die bisher aufgrund § 4 Abs. 1 der Technischen Prüfungsverord-
nung vom 30. Oktober 2002 (GVBl. LSA S. 402) als Sachverständige anerkannt
waren, sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen Prüfsachverständige für techni-
sche Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.

(5) Personen, die bisher aufgrund § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Technischen Prü-
fungsverordnung als Sachverständige anerkannt galten, gelten in ihren jeweili-
gen Fachrichtungen als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Ein-
richtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.

(6) Personen, die bisher aufgrund § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über staat-
lich anerkannte Sachverständige nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt als
Sachverständige staatlich anerkannt waren, sind Prüfsachverständige für Erd-
und Grundbau nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.

(7) Personen, die bisher aufgrund § 21 der Verordnung über staatlich aner-
kannte Sachverständige nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt als Sachver-
ständige für Erd- und Grundbau für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt
staatlich anerkannt galten, gelten für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt
als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.

(8) Anerkennungen von Personen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie den
Absätzen 4, 6 und 7 erlöschen mit Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn diese
Personen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das 63. Le-
bensjahr vollendet haben und der Anerkennungsbehörde vor Vollendung des
68. Lebensjahres ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten eines Amtsarztes
vorgelegt wird, in dem bestätigt wird, dass keine gesundheitlichen Bedenken
gegen die weitere Tätigkeit als Prüfmann oder Prüfsachverständiger beste-
hen.

§ 29

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in
männlicher und weiblicher Form.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Juni 2006

Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Daehre